

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen (allgemein)

Bei den durch Randstrich gekennzeichneten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den AHB, die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind.

I.

Versichertes Risiko

1. **Versichert** ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (ABH) die gesetzliche Haftpflicht des VN aus seinen sich aus der Betriebs- / Berufsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).
2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht.

2.1 des VN als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des VN und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt Ziff. 2.1, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

(Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. II, 1-2)

2.2 des VN aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantin, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.) aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.3 der gesetzliche Vertreter und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft;

2.4 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den VN verursachen;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.5 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden — ausgenommen hiervon sind jedoch Turmdrehkräne

2.6 aus dem Besitz und der Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstückes oder der jeweiligen Betriebsstellen.

II.

Haus- und Grundstücksbesitz

gültig bei Einschluß gegen Prämie und — mit Ausnahme von Ziff. 3 — bei prämiemfreiem Einschluß.

1. **Versichert** im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des VN als Haus- und / oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 20.000,— je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-V (§ 2 AHB).

2.2 des VN als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die V bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

3. Eingeschlossen sind, abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB —, Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

III.

Nicht versicherte Risiken

1. **Ausgenommen von der V und besonders zu versichern** ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in V gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist.

In besondere die Haftpflicht aus

1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 der Beauftragung von Subunternehmern;

1.3 dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsstrome;

1.4 Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.5 Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

2. **Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge** (siehe aber auch Ziff. V, 4)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden

2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (VN oder Mitversicherten) kein V-Schutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die Fahrer oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (VN oder Mitversicherten) kein V-Schutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4. Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Nicht versichert wird die Haftpflicht

5.1 aus Schäden an Kommissionsware;

5.2 aus Schäden die sich als unvermeidbare Folgen aus der Anlage und Unterhaltung der Hoch- und Niederspannungsleitung ergeben, wie z.B. Flur- oder Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leistungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten;

5.3 bei Baumfällen

aus Beschädigungen von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten u. dergl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht.

IV.

Außerdem gilt

1. Bei Teilvermietung von Grundstücken

Bei Teilvermietung usw. von Grundstücken an betriebsfremde Personen ist die Angabe des Mietwertes bzw. der Einnahmen und die Berechnung der tarifmäßigen Prämie unerlässlich weil sonst die Haftpflicht aus dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Garagen, die nicht ausschließlich für den versicherten Betrieb, Beruf oder zu Wohnzwecken seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, nicht mitversichert ist.

Besondere Versicherung ist zu beantragen

1. Bei einer Berufshaftpflichtversicherung für Gebäude und Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers zu Wohnzwecken, die nicht mit der Berufsstätte in engem räumlichen Zusammenhang stehen;

2. bei einer Betriebshaftpflichtversicherung für Grundstücke und Räumlichkeiten außerhalb des Betriebsgrundstückes, die ganz oder teilweise an betriebsfremde Personen vermietet, verpachtet oder überlassen sind.

Mitversichert ist bei Einschluß von vermieteten Kfz-Garagen die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Besitz und der Vermietung von Kfz-Garagen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Unternehmer eines gewerblichen Garagenbetriebes aus dem Besitz von Tanksäulen und Hebebühnen und als Unternehmer eines selbständigen Tankstellenbetriebes. Hierfür ist besondere Versicherung zu beantragen.

2. Bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen.

1. a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des VN an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht werden.

c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2. Falls besonders vereinbart, erweitert sich die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziffer 1a hinaus für den Fall, daß über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3. Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Selbstbeteiligung des VN an jedem Feuer- und Explosionsschaden, der aus Anlaß der bezeichneten Arbeiten entstanden ist 20%, mindestens DM 100.—

Der Höchstbetrag der Selbstbeteiligung ist bei Betrieben mit nicht mehr als 10 Personen DM 2 000.—, bei solchen über 10 Personen DM 5 000.— Maßgebend ist die Zahl der beschäftigten Personen im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

4. Für Erdleitungsschäden — Kabelklausel — (Gilt nicht für Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau-, Abbruchbetriebe)

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlaß von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen — z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt — eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muß das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

b) Leitet der VN die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem „Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.

d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden oder schriftlich zu bestätigen.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100.—

5. Bei Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100.—

6. Für Gewässerschäden („Restrisiko“)

6.1 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung — außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen — Einwirkungsrisiko —

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen

Zusätzliche Risiken, deren Mitversicherung einer besonderen Vereinbarung bedarf.

1. Privatperson (PHV)
 Mitversichert ist — falls vereinbart — die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson in Umfang und nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Text: siehe Druckstück 1150-0311

2. Tierhaltung

2.1 Mitversichert ist — im Rahmen der AHB — die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten der im Antrag und in den Nachträgen zum Versicherungsschein aufgeführten Tiere.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.3 In der Hundehalterhaftpflichtversicherung gilt außerdem für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr:

Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziff. 13 AHB — auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Subunternehmer

Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Beauftragung von Subunternehmen. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

4. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen

4.1 Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz, Gebrauch der im Antrag und seinen Nachträgen bezeichneten nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge/Kfz-Anhänger, Arbeitsmaschinen.

4.2 Durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung können folgende, nicht versicherungspflichtige Kfz versichert werden:

1. Alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

2. alle Kfz mit nicht mehr als 6 km/h;

3. alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h. (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kfz, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

4.3 Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschüsse in § 1 Ziff. 2b) und in § 2 Ziff. 3c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5. Anschlußgleise

5.1 Falls besonders vereinbart, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anschlußgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutschen Bundesbahn.

5.2 Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziff. 11 AHB — die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatan Anschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie — abweichend von § 4 Ziff. 6 b AHB — die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (siehe jedoch Ziff. 6 und 7).

zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen oder der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

von gewässerschädlichen Stoffen durch die Einwirkung auf ein Gewässer, wenn die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsleistung).

c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,

d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.)

§ 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, (Rettenkosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Diese Besonderen Bedingungen gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

6.2 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung — außer Anlagenrisiko —

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

§§ 2-4

Wörtgleich mit den §§ 2-4 der vorstehenden Ziff. 6.1

Be- und Entladungsarbeiten (Be- und Entladeklausel) — einschließlich Container —

§ 4 Ziff. 1.6. b) AHB — die gesetzliche Haftung von

Be- und Entladen.

Der Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 I 6. b) AHB bei Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100.—

7. Bearbeitungsschäden bei Be- und Entladearbeiten (Be- und Entladeklausel) — einschließlich Container —

Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 I 6. b) AHB — die gesetzliche Haftung aus der Beschädigung von:

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens;

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 I 6. b) AHB Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 20%, mindestens DM 100.—

8. Gewässerschäden (Regreßrisiko):

Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftung aus Gewässerschäden, aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung — Besondere Vereinbarung erforderlich —

Text: siehe Druckstück 1150-0494

9. Radioaktive Stoffe (deckungsvorsorgetreter Umgang)

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftung aus dem deckungsvorsorgetreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlen in der Wirtschaft. — Besondere Vereinbarung erforderlich —

§ 1

Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziff. 1.7 AHB — die gesetzliche Haftung aus dem deckungsvorsorgetreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlen.

§ 2

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden
- aus Schadenfällen von Personen, die — gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag — aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

§ 3

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

10. Vermögensschäden

(1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld, Kredit, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kasseneröffnung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftsleistung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(3) In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:

1. Abweichend von Abs. 2 Ziff. 3 ist die gesetzliche Haftung aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen.

2. In Ergänzung des Abs. 2 Ziff. 6 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, daß die erbrachten oder verordneten Leistungen — einschließlich der Verschreibung von Medikamenten — für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

(4) In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 1 keine Anwendung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 20%, mindestens DM 100.—

Die Deckungssumme beträgt — sofern nicht anders vereinbart ist — je Schadenereignis DM 20.000.—

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Deckungssumme.

11. Besondere Bedingungen für den Einschluß von Auslandsschäden in den Betriebshaftpflichtversicherungen (Baustein-Modell)

— nur gültig im vereinbarten Umfang: z.B.: Pos. 11 Ziff. 1. a) oder Pos. 11 Ziff. 1. a) + 1. b) oder Pos. 11 1. a) + 1. c) oder Pos. 11 Ziff. 1. a) + b) + c) —

1. Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziff. 1.3 AHB — die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen

a) im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

b) in _____ (Angabe der Region) vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

c) im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftung für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.)

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1.3 AHB).

3. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden — abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB — die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Selbstbeteiligung des VN bei USA/Kanada-Schäden: 10%, mindestens DM 5000.— je Einzelanspruch. Die Selbstbeteiligung gilt auch für Kosten.